

# Kassenmodule zahnärztlicher Abrechnungsprogramme – Sind zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen Pflicht?

Johannes G. Bischoff, Julia Kekule

In den letzten Jahren wurden die Anforderungen an die Aufzeichnung von Bargeschäften stetig verschärft. Die gesetzlichen Initiativen zielten ursprünglich auf „schwarze Schafe“ ab, die ihre elektronischen Registrierkassen manipulierten. Mit dem „Kassengesetz“ von 2016 sollte ein „gleichmäßiger Steuervollzug“ gewährleistet werden. Auch in Zahnarztpraxen, die eigentlich nicht zu den bargeldintensiven Bereichen zählen, besteht Handlungsbedarf, um böse Überraschungen zu vermeiden, sollte das Finanzamt einmal genauer hinschauen.

## zTSE-Pflicht seit dem 01.04.2021

Unternehmen und Freiberufler mit Bareinnahmen dürfen an sich bereits seit dem 01.01.2020 nur noch elektronische Aufzeichnungssysteme einsetzen, die mit einer vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (zTSE) ausgerüstet sind.

Beim Zertifizierungsverfahren lief allerdings nicht alles rund. Aufgrund von Verzögerungen gab es einen ersten Aufschub bis zum 30.09.2020. Im letzten Jahr kamen erschwerend die Coronapandemie und die befristet geänderten Umsatzsteuersätze hinzu. Deshalb beanstandeten die Landesfinanzverwaltungen aller Bundesländer außer Bremen Verstöße bis zum 31.03.2021 nicht („Nichtbeanstandungsfrist“). Allgemeinverständlich gesagt: Spätestens seit dem 01.04.2021 müssen computergestützte Kassensysteme zertifizierte Sicherheitseinrichtungen haben.

## Handlungsbedarf bei Barzahlungen

Wer bisher nichts unternommen hat, sollte sich umgehend mit seiner Abrechnungssoftware auseinandersetzen und sich steuerfachkundig beraten lassen. Denn sobald auch nur die Möglichkeit be-

steht, dass Patienten bar bezahlen können, sind die in Zahnarztpraxen eingesetzten Abrechnungs- oder Praxismanagementsysteme mit Kassenmodul/-funktion von der zTSE-Pflicht betroffen.

Nach dem Gesetzeswortlaut sind elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Abs. 1 S. 1 Abgabeordnung (AO) elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen. Über letztere verfügen Zahnarztpraxen in aller Regel nicht.

Aber die Finanzverwaltung legt diesen Begriff „elektronische oder computergestützte Kassensysteme“ sehr weit aus: Auch Abrechnungssoftware mit Kassenmodul/-funktion soll dazugehören. Das gelte selbst für eingesetzte Abrechnungssoftware, bei denen die Kassenfunktion nur optional zuschaltbar ist. Entscheidend sei nur, dass die Software zur Abrechnung von Bargeschäften nutzbar sein könnte. Ob sich diese Rechtsauffassung durchsetzen wird, kann heute noch nicht beurteilt werden. Anders zu beurteilen ist übrigens ein elektronisches Kassenbuch, das nur der Erfassung der Tages-/Abschlusswerte dient. So verfügt beispielsweise das DATEV Kassenbuch online über keine Abrechnungsfunktion und muss daher nicht mit einer zTSE ausgerüstet sein.

Nach Auffassung der Finanzbehörden müssen also auch Kassenmodule der Praxissoftware heute zertifizierte Sicherheitseinrichtungen haben. Denn mit einer solchen Software werden Leistungen der Zahnärzte abgerechnet und die Bareinnahmen der Praxis erfasst. Diese extensive Auslegung der Zertifizierungspflicht ist aber umstritten.

## Reaktionen der Softwareanbieter

Die Zertifizierung zahnärztlicher Abrechnungssoftware ist Sache der Softwarehersteller. Anbieter reagieren auf diese extensive Auslegung der zTSE-Pflicht für die Kassenmodule ihrer Abrechnungs- und Praxis-

verwaltungssoftware durch die Finanzbehörden unterschiedlich. Einzelne verfügen bereits über eine TSE-Zertifizierung vom BSI. Hier ist der Zahnarzt auf der sicheren Seite. Andere Anbieter bestreiten die Richtigkeit der Auffassung der Finanzverwaltung und lehnen eine kostenintensive Zertifizierung deshalb ab. Es gibt auch Anbieter, die keine Kassensysteme für ihre Programme anbieten und deshalb unbestritten keine Zertifizierung benötigen.

**Beispiel:** Eine Zahnarztpraxis rechnet wie üblich ihre Leistungen gegenüber den Krankenkassen und Patienten über die Praxissoftware ab. Kleine Behandlungen wie die PZR können Patienten in bar bezahlen. Die Einnahmen werden mit dem Kassensystem der Praxissoftware erfasst. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gelten im Beispielfall für das Kassensystem die zTSE-, die Melde- und die Belegausgabepflicht.

Das heißt, das Kassensystem muss im Beispiel über eine TSE-Zertifizierung vom BSI verfügen. Die Daten sind auf einem Speichermedium zu sichern und für Außenprüfungen vorzuhalten. Die Speicherung selbst muss vollständig, unverändert und manipulationsicher auf einem nichtflüchtigen Speichermedium erfolgen und die relevanten Daten müssen direkt über eine einheitliche digitale Schnittstelle an das Finanzamt übertragbar sein. Die Daten gehören für insgesamt zehn Jahre zu den aufbewahrungspflichtigen, steuerlich relevanten Unterlagen. Die zTSE kann im elektronischen Aufzeichnungssystem lokal als Hardwaremodul, das direkt mit dem Aufzeichnungssystem verbunden wird, eingebunden sein oder als Netzwerklösung bzw. cloudbasiert genutzt werden.

Was die übrigen Module des Abrechnungsprogramms angeht, darf eine Buchung oder eine Aufzeichnung nicht so verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Das ist heute bei Praxissoftwareprogrammen für Zahnärzte eine Selbstverständlichkeit.

## Ist Kassensystem Pflicht?

Auch im Jahr 2021 besteht zwar keine Verpflichtung des Zahnarztes, das Kassensystem seiner Praxissoft-

ware zu nutzen. Sobald aber das Kassensystem im Abrechnungssystem der Praxis aktiviert ist, muss es auch genutzt werden. Das freiwillige Führen einer „offenen Ladenkasse“ ist in diesem Fall kein Ausweg. Denn entscheidend ist nur die Funktion und nicht die tatsächliche Nutzung.

## Unwissenheit schützt vor Strafe nicht

Das Finanzamt kann die eingesetzten Systeme im Rahmen einer Betriebsprüfung durchleuchten. Theoretisch kann es auch im Rahmen einer sogenannten Kassen-Nachschau unangekündigt prüfen, ob ein ordnungsgemäßes System genutzt wird. Drohende Risiken sind nicht nur etwaige Hinzuschätzungen zum Gewinn, sondern auch mögliche Geldstrafen bis zu 25.000 EUR, weil Verstöße als Bußgeldtatbestand definiert sind.

## Empfehlung

Bei fast allen Zahnarztpraxen lassen sich Barzahlungen nicht vollständig vermeiden. Aus Vorsichtsgründen sollten deshalb nur Kassensysteme von Praxissoftware-Anbietern aktiviert werden, die über eine TSE-Zertifizierung vom BSI verfügen. Andernfalls drohen Praxen bei Prüfungen Geldstrafen oder Zuschätzungen, falls sich die Rechtsauffassung der Finanzbehörden durchsetzt. Wie streng die Finanzverwaltung Zahnarztpraxen im Hinblick auf diese Neuregelungen prüfen wird, bleibt abzuwarten.

### **Johannes G. Bischoff**

*Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP*

*E-Mail: [info@bischoffundpartner.de](mailto:info@bischoffundpartner.de)*

### **Julia Kekule**

*Dipl. Finanzwirtin, Steuerberaterin  
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,  
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte  
Theodor-Heuss-Ring 26*

*50668 Köln*

*Internet: [www.bischoffundpartner.de](http://www.bischoffundpartner.de)*